

WENKER & GESING GmbH • Gartenstraße 8 • 48599 Gronau

Stadt Hörstel  
Der Bürgermeister  
Rathaus Riesenbeck II  
Sünter-Rendel-Straße 14  
48477 Hörstel-Riesenbeck

Ansprechpartner: Jens Lapp  
Telefon: 02562 70119-17  
E-Mail: lapp@wenker-gesing.de  
Datum: 15.04.2019  
Projekt-Nr.: 4067.5

Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005  
für die Ermittlung von Geräuschen

Bekannt gegebene Messstelle nach § 29b  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Qualitätsmanagementsystem  
nach DIN EN ISO 9001:2015

## Bebauungsplan Nr. 126 "Alter Sportplatz Dreierwalde" der Stadt Hörstel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Hörstel beabsichtigt, im Ortsteil Dreierwalde neue Wohnbauflächen bereitzustellen. Hierzu soll der alte Sportplatz zu Wohnbauland entwickelt werden.

Abbildung 1 zeigt eine Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes, Abbildung 2 zeigt dessen genaue örtliche Lage (Flurstücke 29 und 177).

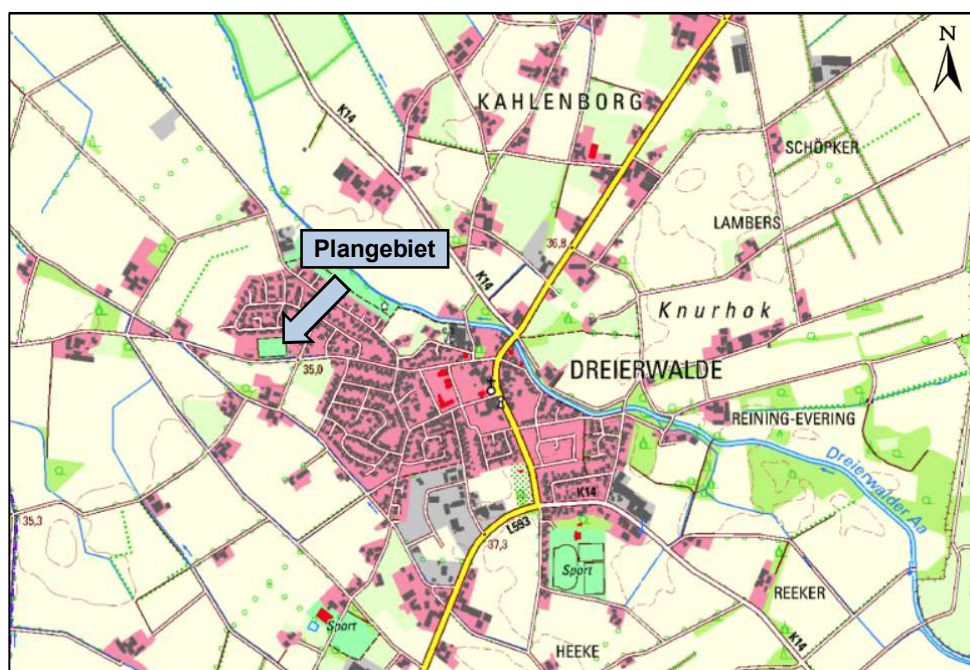
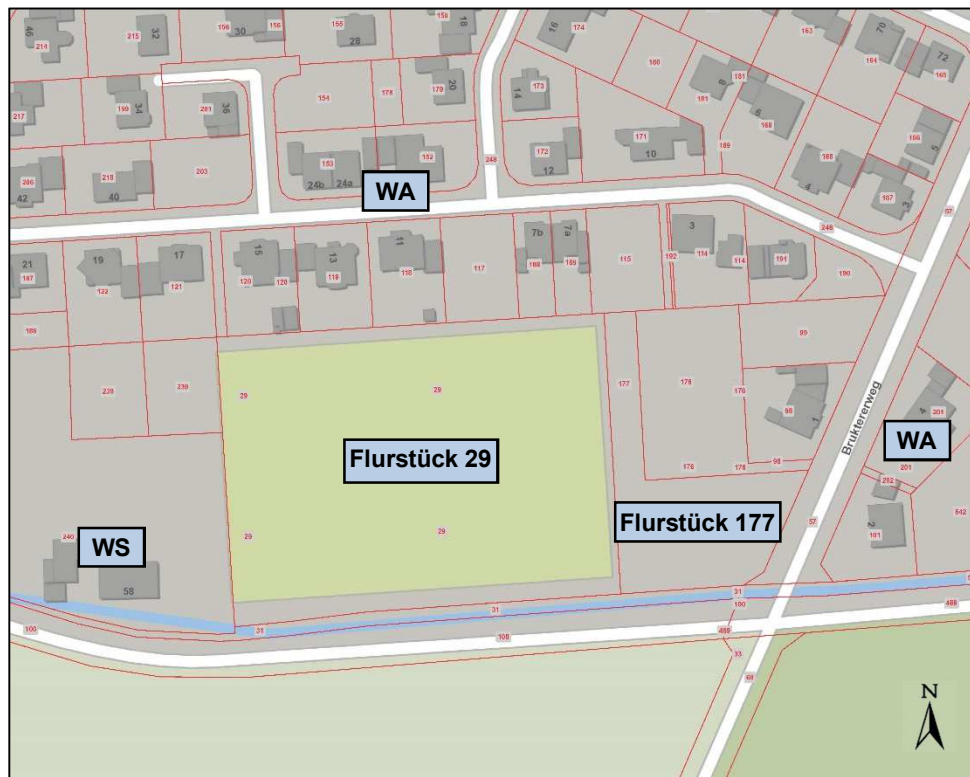


Abb. 1: Übersichtskarte mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes



**Abb. 2:** Lageplan mit Darstellung der Flurstücke 29 und 77 sowie der vorhandenen Gebietsfestsetzungen

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich diverse landwirtschaftliche Betriebe, die geruchs-emittierende Tierhaltung betreiben. In diesem Zusammenhang ist im Auftrag der Stadt Hörstel eine gutachterliche Einschätzung abzugeben, inwieweit die Entwicklungsmöglichkeiten der umliegenden Hofstellen durch die geplante Wohnbaulandentwicklung eingeschränkt werden.

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen ist die bestehende Bebauung nördlich und östlich des Plangebietes als allgemeines Wohngebiet (WA) und die westlich angrenzende als Kleinsiedlungsgebiet (WS) ausgewiesen. Obgleich in der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) keine Immissionswerte für Kleinsiedlungsgebiete genannt werden, ist unseres Erachtens davon auszugehen, dass hierfür ein vergleichbarer Schutzanspruch heranzuziehen ist wie für Wohn- und Mischgebiete.

Bezogen auf die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe ist somit im Wesentlichen nicht von einer heranrückenden Wohnbebauung auszugehen, da in geringerer bzw. vergleichbarer Entfernung und Windrichtung bereits Wohnbebauung mit demselben Schutzanspruch vorhanden ist. Bezüglich des südlich in einem Abstand von rund 100 m zum Plangebiet gelegenen, potentiellen Emittenten "Venhäuser Weg 64" würde der Abstand allenfalls geringfügig verringert, da u. a. das Gebäude "Knüwenstraße 58" mit einer Ausweisung als "WS" keinen geringeren Schutzanspruch genießen dürfte als die geplante Wohnbebauung.

Mit einer weitergehenden Einschränkung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten ist daher eher nicht zu rechnen.

Unbeschadet dessen weisen wir auf Folgendes hin:

Gemäß einem Urteil des Bayerisches Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 28.06.2010, 1 N 08.668) sind die Belange der Landwirtschaft in der im Bauleitplanverfahren zu erstellenden Abwägung zu berücksichtigen. Dass einem Landwirt ggf. nicht alle Erweiterungsmöglichkeiten (ungeschmälert) erhalten bleiben, macht eine nach Abwägung der Belange des Landwirts getroffene Planungsentscheidung dabei nicht zwangsläufig fehlerhaft bzw. rechtswidrig.

Ein Landwirt hat demnach keinen Anspruch darauf, dass einzelne Erweiterungsmöglichkeiten nicht geschmälert werden; er kann nur verlangen, dass seine Belange angemessen berücksichtigt werden und eine vertretbare Entscheidung getroffen wird. Dabei kommt der Plan aufstellenden Stadt bzw. Gemeinde ein weiter, nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbarer Bewertungsspielraum zu. Die Belange der Landwirtschaft haben in der Abwägung gegenüber anderen Belangen, wie z. B. den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, nicht per se ein größeres Gewicht.

Mit freundlichen Grüßen

WENKER & GESING  
Akustik und Immissionsschutz GmbH



i. V. Jens Lapp, Dipl.-Met.